



Rot-Weiß-Club Gießen e. V.

# Beitragsordnung

in der Fassung vom 24.04.2021 (zuletzt geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2021)

## § 1 Erhebung von Beiträgen und sonstigen Gebühren

- I. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen, die alle als Beiträge im Sinne der Satzung gelten.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- III. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- IV. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zur Quartalsmitte zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Verein ist hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einer befristeten Mitgliedschaft unter 6 Monaten ist der gesamte Beitrag im Voraus zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft kann beim Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft grundsätzlich nicht erstattet werden.

## § 2 Höhe der Aufnahmegebühr

- I. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt einen Monatsbeitrag.
- II. Fördermitgliedschaften sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.

## § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Zahl der Mitglieder.
  - II. Zum 31.03. und zum 30.09. eines Kalenderjahres wird die Zahl der Mitglieder, die mindestens Grund- bzw. Förderbeitrag zahlen, als Grundlage für die Beitragsfestsetzung der jeweils nächsten 6 Monate festgestellt.
  - III. Der Grund- bzw. Förderbeitrag beträgt monatlich ab 01.10.2021 bei
    - bis zu 149 Mitgliedern: € 15,--
    - 150 – 199 Mitgliedern: € 11,--
    - 200 – 249 Mitgliedern: € 9,--
    - 250 – 299 Mitgliedern: € 8,--
    - 300 – 399 Mitgliedern: € 7,--
    - ab 400 Mitgliedern: € 6,--
  - IV. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt zusätzlich € 13,-- monatlich.
  - V. Der ermäßigte Beitrag für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt zusätzlich € 9,-- monatlich  
Der ermäßigte Beitrag gilt für Jugendliche ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie darüber hinaus für Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Weiterhin gilt der ermäßigte Beitrag
-

- 
- unabhängig vom Alter für Menschen mit Behinderung, die über einen Behindertenausweis verfügen, sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Der Grund für die Beitragsermäßigung ist jährlich dem Vorstand nachzuweisen, ein Wegfall des Grundes ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- VI. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt zusätzlich € 5,-- monatlich.
- VII. Für jedes Elternteil, das den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Mitgliedsbeitrag zahlt, kann ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei Mitglied werden. Zahlen beide Elternteile den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Mitgliedsbeitrag, so können alle deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei Mitglieder werden.
- VIII. Wenn einem aktiven Mitglied (§ 4 Nr. 1 der Satzung) die Teilnahme am Training aus gesundheitlichen oder besonderen persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.
- IX. Zur Förderung des Vereinszweckes kann jedes Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
- X. Ab dem 01.04.2024 betragen die monatlichen Grund- bzw. Förderbeiträge bei
- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| bis zu 149 Mitgliedern: | € 24,-- |
| 150 – 199 Mitgliedern:  | € 17,-- |
| 200 – 249 Mitgliedern:  | € 13,-- |
| 250 – 299 Mitgliedern:  | € 11,-- |
| 300 – 399 Mitgliedern:  | € 10,-- |
| ab 400 Mitgliedern:     | € 8,--  |

### **§ 3a Zusatzbeitrag für Arbeitsleistungen**

- I. Alle aktiven Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) zahlen pro Jahreshälfte einen Zusatzbeitrag in Höhe von einem Monatsbeitrag.
- II. Von dem vollständigen Zusatzbeitrag für ein Jahr im Sinne des Abs. 1 ist befreit, wer im laufenden Jahr mindestens zwei Stunden Arbeit für den Verein erbringt. Welche Arbeiten in welchem Umfang angerechnet werden können, entscheidet der Vorstand. Mitgliedern steht es jedoch frei, dem Vorstand Vorschläge für einen sinnvollen Arbeitseinsatz zu machen. Bei einer erbrachten Leistung von mehr als einer, jedoch weniger als zwei Stunden, erfolgt eine Befreiung von einem Monatsbeitrag.
- III. Mitglieder bis zum Kalenderjahr der Vollendung des 14. Lebensjahres und ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 75. Lebensjahres leisten keine Arbeitsstunden und zahlen keinen Zusatzbeitrag.
- IV. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt die Beitragserhebung zum Zeitpunkt des Austritts.

## **§ 4 Turnierzuschlag**

Aktive Mitglieder, die Inhaber eines Startbuchs mit gültiger Startmarke sind und/oder regelmäßig am Turniertraining teilnehmen, zahlen einen Turnierzuschlag von monatlich 6 €.

Der Turnierzuschlag wird zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Beiträgen hinzuaddiert und zusammen mit diesen abgebucht.

## **§ 5 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft laut § 6 der Satzung.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 22.03.2019 in Kraft.